OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602062/17/SE/Bb

Datum:
Linz, 19. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Helmut J H, vom 4. August 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26. Juli 2017, GZ: VerkR96-576-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) warf H J H (im Folgenden: der Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 26. Juli 2017, GZ: VerkR96-576-2016, vor, er habe am 17. November 2015 um 10:35 Uhr in L, beim A B, den Pkw, Mercedes Benz E 220, mit dem Kennzeichen x, im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder abgestellt. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe idHv 30 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in der er die ihm zur Last gelegte Übertretung bestreitet und – kurz gefasst - vorbringt, dass, falls das Taxifahrzeug tatsächlich am Tatort abgestellt gewesen sei, sich innerhalb der vorhandenen Bodenmarkierung befunden habe. Überdies behauptet er, dass die Ortsangabe des Meldungslegers nicht der Richtigkeit entspreche.

I.3. Mit Schreiben vom 14. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-576-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und in den von ihm beigeschafften Auszug aus Google Maps zeigend die örtlichen Verhältnisse des Tatortes und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 2017.

Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer, Vertreterinnen der belangten Behörde und der Zeuge RI H E von der Polizeiinspektion Linz-Hauptbahnhof ladungsgemäß erschienen und wurden zum Sachverhalt gehört und befragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hat am 17. November 2015 um 10:35 Uhr den Pkw (Taxi), Mercedes Benz, mit dem Kennzeichen x, in Linz, am Bahnhofplatz nächst Nr. x, bei der Zufahrt zum Hauptbahnhof Linz, A-B, im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder abgestellt. Das Fahrzeug stand außerhalb des „Halte- und Parkverbotes - ausgenommen Taxi“ und ragte mit dem Heck in den Kreuzungsbereich, sodass ein Vorbeifahren nur erschwert möglich war.

II.3. Dieser festgestellte Sachverhalt ist aufgrund der dienstlichen Wahrnehmung des meldungslegenden Polizeibeamten und dessen glaubwürdiger Zeugenaussage vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowie aufgrund des Lichtbildes aus Google Maps betreffend die Tatortörtlichkeit erwiesen. Die Aussagen des Zeugen weisen keine Widersprüche auf und decken sich mit den im behördlichen Verfahren gemachten Angaben.

Der Meldungsleger erläuterte im Wesentlichen die konkrete Abstellposition des Fahrzeuges zur Tatzeit und schilderte, dass ein Vorbeifahren nur erschwert möglich war. Seine Angaben sind insofern schlüssig, als ihm als Organ der Straßenaufsicht zugesonnen werden muss, in Ausübung seines Dienstes zuverlässig relevante Wahrnehmungen zu machen und diese richtig wiederzugeben und zu beurteilen. Der Beamte hinterließ als Zeuge unter Wahrheitspflicht und Diensteid stehend einen sachbezogenen und absolut glaubwürdigen Eindruck, wobei nichts darauf hindeutete, dass er grundlos eine Anzeige aufgenommen hat und den Beschwerdeführer mutwillig und aus unsachlichen Motiven wahrheitswidrig zu belasten geneigt gewesen wäre und sich dadurch selbst straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt hätte. Der Zeuge befand sich während der Feststellung der Verwaltungsübertretung mit dem Streifenwagen in unmittelbarer Nähe zum Fahrzeug des Beschwerdeführers, sodass von durchaus verlässlichen Angaben auszugehen ist. Bei diesem Verfahrensergebnis war eine weitere Beweisaufnahme, insbesondere der vom Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen an das Landesverwaltungsgericht beantragte Lokalaugenschein, die Einholung von Gutachten, etc. nicht erforderlich. Der Sachverhalt konnte im Grunde des vorliegenden Lichtbildes und der Aussagen der einvernommenen Zeugen ausreichend festgestellt werden.

Demgegenüber vermochte die Argumentation des Beschwerdeführers, der aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position nicht zur Wahrheit verpflichtet war, nicht überzeugen. Es entstand vor allem der Eindruck, dass sein Vorbringen darauf abgezielt hat, eine Entlastung hinsichtlich des Tatvorwurfes herbeizuführen und eine Bestrafung abzuwenden. Die Verantwortung des Beschwerdeführers liefert jedenfalls kein Argument, das die Glaubwürdigkeit des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen geeignet wäre. Darüber hinaus bestehen auch keinerlei Hinweise auf

eine mangelnde Objektivität und/oder eine Voreingenommenheit der betreffenden Sachbearbeiterin im Rahmen der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens. Der Darstellung des Beschwerdeführers konnte damit letztlich nicht gefolgt werden.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960 ist das Halten und das Parken unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 3a im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder verboten.

III.2. Eine Kreuzung im Sinne dieser Bestimmung setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Vorhandensein mindestens zweier Straßen und damit auch zweier Fahrbahnen, die dort aufeinanderstoßen, voraus; wenn sich eine Straße derart in einer anderen Straße fortsetzt, dass keine der beiden Straßen nach dem Zusammentreffen mit der anderen Straße eine Fortsetzung findet, fehlt es an kreuzenden Fahrbahnrändern zweier verschiedener Fahrbahnen, welche für die Anwendung des § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960 eine notwendige Voraussetzung darstellen (vgl. z. B. VwGH 20. Februar 1981, 02/2275/80; 27. November 1987, 85/18/0343, sowie 4. März 1994, 93/02/0280).

Die sich darstellende Aktenlage, vor allem die Aussage des einvernommenen Zeugen und das beigeschaffte Übersichtsfoto aus Google Maps lässt eindeutig erkennen, dass im vorliegenden Fall eine dem Begriffsverständnis des Verwaltungsgerichtshofes zu unterstellende Konstellation gegeben und die fragliche Tatortörtlichkeit als Kreuzung im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960 zu qualifizieren ist.

Der Pkw wurde - wie das durchgeführte Beweisverfahren ergeben hat - innerhalb des 5 m-Bereiches einander kreuzender Fahrbahnränder abgestellt und ragte im Kreuzungsbereich in die Fahrbahn hinein, sodass ein Vorbeifahren nur erschwert möglich war. Der Beschwerdeführer hat damit den Tatbestand der ihm vorgeworfenen Tat objektiv erfüllt.

III.3. Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Beschwerdeführer ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von

fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Der Beschwerdeführer verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von 687 Euro netto, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Die belangte Behörde hat strafmildernd die „Fahrlässigkeit“ des Beschwerdeführers gewertet und keine Straferschwerungsgründe angenommen.

Bloße Fahrlässigkeit stellt jedoch entgegen der Ansicht der belangten Behörde keinen Milderungsgrund dar (VwGH 20. September 2000, 2000/03/0074). Strafmildernd ist dem Beschwerdeführer jedenfalls aber seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zuzurechnen. Laut Verwaltungsvorstrafenregister liegt keine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Begehung einer Verwaltungsübertretung vor, sodass er als unbescholten

gilt (vgl. z. B. VwGH 1. Juli 1981, 81/03/0061, wonach nur rechtskräftig verhängte Strafen bei der Strafbemessung – erschwerend – zu berücksichtigen sind). Weitere strafmildernde Gründe als auch Straferschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht zutage getreten.

Die dargestellten Umstände abwägend, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass sich die verhängte Geldstrafe in Höhe von 30 Euro im Hinblick auf die vorliegende Fallkonstellation zweifelsohne im untersten Bereich bewegt und selbst für einen Ersttäter eine eher noch milde Strafe darstellt. Die Geldstrafe beträgt lediglich 4,1 % der Maximalstrafdrohung, sodass daher eine Strafherabsetzung trotz des bescheidenen Einkommens des Beschwerdeführers nicht vertretbar ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer